

Drucksache Nr. 71

Antrag zum mündlichen Bericht des Volksbildungsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 66

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:
das

Gesetz

über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes

in der Fassung der Drucksache Nr. 66 anzunehmen.

Berlin, den 20. März 1950

gez. G y s i

Vorsitzender des Volksbildungsausschusses
und Berichterstatter

Behandelt: 13. Sitzung (23. März 1950)
(Siehe Drucksache JTr. bb)

Drucksache Nr. 72

(Berichtigte Fassung)

Antrag der Fraktion FDGB/FDJ u. a.

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Die Provisorische Regierung der DDR wird beauftragt, der Provisorischen Volkskammer baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre vorzulegen.

Begründung:

Die gegenwärtig im § 2 des BGB geregelte gesetzliche Lage, wonach die Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt, entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung. Ein großer Teil der Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren bekleidet heute verantwortungsvolle Funktionen im Staats- und Wirtschaftsleben. Die Jugend zeichnet sich heute auf allen Gebieten durch besonders aktive gesellschaftliche Betätigung aus. Die Jugend spielt in der Aktivistenbewegung, im Kampf um die Ziele der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, im Kampf um den Frieden und im Rahmen des Wirtschaftsaufbaues eine hervorragende Rolle. Sie hat auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens eine enge Verbundenheit mit der antifaschistisch-demokratischen Ordnung gezeigt und damit ihre Reife unter Beweis gestellt.

In Anlehnung an Art. 52 der Verfassung der DDR, der allen Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht gewährt, ist es mithin geboten, den Bürgern von der Vollendung des 18. Lebensjahres an auch das Recht zuzubilligen, ihre privatrechtlichen Angelegenheiten selbst zu gestalten und die Volljährigkeitsgrenze vom 21. auf das 18. Lebensjahr herabzusetzen.

Fraktion FDGB/FDJ u. a.
der Provisorischen Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
gez. Deter gez. H. Keßler gez. A. Stark

Berlin, den 21. März 1950

Behandelt: 13. Sitzung (22. März 1950)
Beschluss: angenommen

Drucksache Nr. 73

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Regierung

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten

Vom 1950

Die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne durch die gemeinsame Arbeit der Arbeiter, Angestellten, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler hat die

Grundlage für eine ständige Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. In den volkseigenen Betrieben ist ein neues Verhältnis der Werktätigen zur Arbeit entstanden. Aus ihm entwickelt sich die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu einer neuen gesellschaftlichen Kraft. Die Einheit der Arbeiterklasse, die Zusammenarbeit aller demokratischen Parteien und Organisationen und die großzügige politische und materielle Hilfe der Sowjet-Union bilden die Grundlage für diese Entwicklung.

Während in der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig eine Friedenswirtschaft entwickelt wird, werden in Westdeutschland der Friedenswirtschaft dienende Betriebe fünf Jahre nach Beendigung der Kriegshandlungen durch die anglo-amerikanischen und französischen Imperialisten demontiert. Während in der Deutschen Demokratischen Republik infolge der Entfaltung der Industrie, der Landwirtschaft und des Verkehrs neue Arbeitskräfte gewonnen werden müssen, steigt die Erwerbslosenzahl in dem von den westlichen Monopolisten besetzten Deutschland unaufhörlich. Das Ergebnis ist: steigender Lebensstandard in der Deutschen Demokratischen Republik und sinkender Lebensstandard in dem von den Imperialisten besetzten Teil Deutschlands.

Die große Initiative breiter Arbeitermassen, insbesondere der Aktivisten, bei der Entfaltung der Wettbewerbe zur Steigerung der Produktion, der Verbesserung der Qualität, der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der technisch begründeten Arbeitsnormen ist der Weg zu einer ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Deutsche Demokratische Republik sieht es als ihre Pflicht an, diese Masseninitiative mit allen Mitteln zu fördern und den Arbeitern und Angestellten die Erfolge ihrer Arbeit zu sichern.

Zur Erreichung dieses Zieles hat die Provisorische Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Das Recht auf Arbeit

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Es muß ihm ein seinen Fähigkeiten entsprechender und zumutbarer Arbeitsplatz nachgewiesen werden.

(2) Das Ministerium für Planung ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den Fachministerien jährlich im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes einen Arbeitskräfteplan aufzustellen.

(3) Der Facharbeiternachwuchs wird jährlich durch den zu erstellenden Nachwuchsplan geregelt.

(4) Zur Deckung des steigenden Bedarfs an Arbeitskräften wird eine planmäßige Werbung von Frauen zur Arbeit in Industrie, Landwirtschaft, Handel und Verkehr durchgeführt.

Unbeschadet des Anspruchs der erwerbstätigen Männer und Frauen auf Altersrente, ist ihnen nach freiem Ermessen die Fortführung ihrer Berufstätigkeit gemäß ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu sichern. Die reichen Erfahrungen der langen Berufstätigkeit ermöglichen es ihnen, Anregungen für alle zum Wohl aller zu geben.

§ 3

(1) Allen Arbeitenden ist unabhängig von Geschlecht und Alter für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen.

(2) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben und Verwaltungen werden durch Kollektivverträge geregelt. Bis zum 1. Juni 1950 legt das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen dem Ministerrat eine Verordnung über den Abschluß von Kollektivverträgen zur Verabschiedung vor.

II.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten

§ 4

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind die Vertretung der Arbeiter und Angestellten. Die Arbeiter und Angestellten üben ihr verfassungsmäßiges Mitbestimmungsrecht durch ihre gewerkschaftlichen Organe aus.